

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2014/C 417/06)

1. Einleitung

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 9. April 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung („Vorschlag“) an ⁽¹⁾. Am folgenden Tag wurde der Vorschlag von der Kommission dem EDSB zur Konsultation übermittelt.
2. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Vorschlag schon vor seiner Annahme konsultiert wurden und Gelegenheit erhielten, der Kommission informelle Anmerkungen vorzulegen. Die Kommission hat mehrere dieser Anmerkungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in der vorgeschlagenen Richtlinie gestärkt. Wir begrüßen darüber hinaus, dass die Konsultation des EDSB in der Präambel erwähnt wird.

1.2. Kontext, Ziel und Anwendungsbereich des Vorschlags

3. 2012 legte die Kommission mit ihrem „Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance — ein moderner Rechtsrahmen für engagierte Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“ ⁽²⁾ ihren Fahrplan für diesen Bereich vor, dessen Grundlage Verbesserung der Transparenz und Einbeziehung der Aktionäre sind.
4. In seinem Schreiben vom 27. März 2013 an die Kommission ⁽³⁾ äußerte sich der EDSB zu zentralen Punkten dieses Aktionsplans. Wir trugen seinerzeit erste Kommentare insbesondere zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der „Identifizierung der Aktionäre“ und der „Überwachung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre“ vor.
5. Hauptzweck des vorliegenden Vorschlags ist im Wesentlichen die Änderung der Richtlinie 2007/36/EG („Richtlinie über Aktionärsrechte“) ⁽⁴⁾, die Mindestnormen vorsieht, mit denen gewährleistet werden soll, dass Aktionäre rechtzeitig vor der Hauptversammlung Zugang zu den relevanten Unterlagen erhalten, ferner einfache Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung aus der Ferne sowie eine Reihe anderer Anforderungen im Hinblick auf die Rechte von Aktionären.

3. Schlussfolgerungen

34. Wir begrüßen die Konsultation des EDSB zu diesem Vorschlag sowie die Tatsache, dass die Kommission mehrere unserer Anmerkungen berücksichtigt hat. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in der vorgeschlagenen Richtlinie gestärkt.
35. Wir empfehlen in dieser Stellungnahme folgende weitere Verbesserungen:
 - Generell sollte ein Artikel hinzugefügt werden, der auf das anzuwendende Datenschutzrecht einschließlich „der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG“ verweist.
 - Weiter sollten im Vorschlag die Zwecke der Verarbeitung angegeben werden und sollte klar bestimmt werden, dass weder die Informationen über die Identität der Aktionäre noch die Daten über die Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung für mit den eigentlichen Zwecken nicht in Einklang stehende Zwecke verwendet werden dürfen.

⁽¹⁾ COM(2014) 213 final.

⁽²⁾ COM(2012) 740 final.

⁽³⁾ Abrufbar auf der Website des EDSB unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2013/13-03-27_Letter_Company_Law_DE.pdf

⁽⁴⁾ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007.

- Außerdem sollte der Vorschlag von den Gesellschaften verlangen, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums der Zugang zu Informationen über natürliche Personen (wie Aktionäre oder einzelne Mitglieder der Unternehmensleitung) eingeschränkt wird.
- Schließlich sollte der Vorschlag fordern, dass in dem Fall, dass bei der Offenlegung der Einzelheiten über das Vergütungspaket eines Mitglieds der Unternehmensleitung Gesundheitsdaten oder andere gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG geschützte besondere Kategorien von Daten preisgegeben werden, die Informationen so formuliert werden sollten, dass sie keinen Hinweise mehr auf derartige „eher sensible“ Daten enthalten.

Brüssel, den 28. Oktober 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
